

ZBB 2014, 83

BGB §§ 307, 488

Wirksamkeit einer Entgeltklausel für die Bearbeitung eines Darlehensvertrags

LG München I, Urt. v. 15.10.2013 – 13 S 6408/13 (rechtskräftig; AG München), ZIP 2014, 20 = EWiR 2014, 103 (Rollberg)

Leitsätze der Redaktion:

1. Bei der Vereinbarung einer mit einem konkreten Betrag ausgewiesenen Bearbeitungsgebühr für einen Darlehensvertrag handelt es sich um eine zulässige Preishauptabrede, die nach § 307 BGB der Inhaltskontrolle entzogen ist.
2. § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB, der lediglich die Verpflichtung zur Zinszahlung als Gegenleistung für die Darlehensgewährung nennt, schließt nicht aus, dass der Kreditnehmer noch weiteren Kreditkosten ausgesetzt ist.